

Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.

Stand 03/2019

.....
Name Vorname Studiengang Matrikelnummer

.....
e-mail-Adresse Telefon

Falls Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland erbracht wurden, geben Sie bitte das Land und den Namen der Hochschule an:

.....

Ich beantrage, mir die nachstehenden Kompetenzen anzuerkennen:

Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszufüllen! Bitte Hinweise beachten!						Vom Prüfungsausschuss auszufüllen			
Lfd Nr.	Zu erlassende Studien- und Prüfungsleistung für den Studiengang an der RWU	SWS/ Credits	Äquivalente Leistung	SWS/ Credits	*	Note	Datum, Unterschrift	Bemerkungen	
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									

*) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse mit „X“ vermerken

Die oben stehenden Studien- und Prüfungsleistungen und/oder außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen werden als erbracht anerkannt. Die unter Ziffer _____ beantragte Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistung bzw. außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

.....
.....
.....

Es werden Studienleistungen im Umfang von _____ Semesterwochenstunden/Credits anerkannt.

Damit werden Ihnen _____ Studiensemester angerechnet. Eine Studienberatung wurde durchgeführt.

.....
Ort, Datum Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Hinweise für die Antragstellerin/den Antragsteller

1. Bitte beachten Sie die Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten (Anrechnungssatzung). Sie finden diese Satzung im QM-Portal unter „Dokumente“, „Studium und Lehre“.
2. Füllen Sie den oberen Teil des Antragsformulars bitte vollständig aus. Falls das Formular nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zweites Antragsblatt an.
3. Tragen Sie bitte im linken Teil der Tabelle unter 1. die Studien- und Prüfungsleistung mit Bezeichnung und Anzahl der Semesterwochenstunden/Credits ein, deren Anerkennung Sie beantragen. Die genaue Bezeichnung der Studien- und Prüfungsleistung sowie die Semesterwochenstundenzahl/ECTS entnehmen Sie bitte der Studien- und Prüfungsordnung. Unter 2. tragen Sie bitte die bereits im bisherigen Studiengang oder außerhochschulisch erbrachte Leistung ein, die Ihrer Ansicht nach der zu erbringenden Leistung äquivalent ist. Falls Sie die Kompetenz außerhalb einer Hochschule oder Universität erbracht haben vermerken Sie dies bitte in der entsprechenden Spalte mit einem „X“.
4. Legen Sie Ihrem Antrag bitte Unterlagen bei, welche die von Ihnen erbrachten Leistungen belegen.
5. Geben Sie bitte den Antrag mit allen Nachweisen beim Prüfungsamt ab. Das Prüfungsamt leitet den Antrag dem Prüfungsausschuss für Ihren Studiengang zu, der über die Anrechnung entscheiden wird. Über die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet im Zweifel der zentrale Prüfungsausschuss.
6. Über die erfolgte Anrechnung können Sie sich in MY CAMPUS (LSF) informieren.
7. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Sie erhalten in einem solchen Fall ein Schreiben des Prüfungsamtes.
8. Gegen den Entscheid des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch soll die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen. Nachweise können im Original oder als beglaubigte Kopie beigefügt werden.

Hinweise für den Prüfungsausschuss

Bitte beachten Sie die detaillierten Regelungen der Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten (Anrechnungssatzung). Sie finden diese Satzung im QM-Portal unter „Dokumente“, Studium und Lehre.

Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

Wesentlich ist der Unterschied, wenn durch fehlende oder nicht nachgewiesene Kompetenzen der erfolgreiche Abschluss des Studiums (bspw. durch fehlende Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch eines Pflichtfachs) gefährdet ist oder obligatorische Kompetenzen entsprechend dem Studiengangprofil nicht nachgewiesen werden.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

Im Falle einer Nicht-Anerkennung ist dies schriftlich zu begründen und die Begründung an das Prüfungsamt weiterzuleiten. Dies gilt auch für den Fall einer nur teilweisen Nicht-Anerkennung. Ein pauschaler Verweis derart, dass ein wesentlicher Unterschied zu Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen, genügt **nicht**. Die Ablehnung ist spezifisch zu begründen. Das Prüfungsamt versendet den Ablehnungsbescheid. Er enthält die vom Prüfungsausschuss angegebenen Gründe der Nicht-Anerkennung. Gegen die Ablehnung kann seitens der oder des Studierenden Widerspruch eingelegt werden.